

BETRAUUNGSAKT

**der Stadt Norderstedt für die
Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH**

auf der Grundlage

der

Artikel 106 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
(ABl. Nr. C 202, S. 47–199 vom 07.06.2016)

und des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012)
– DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

PRÄAMBEL

Die Stadt Norderstedt beauftragt die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH – im Folgenden NoBiG – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen benennt folgende Kategorien der Ausgleichsleistungen in Artikel 2 Abs. 1 lit. c): „Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.“

Die NoBiG stellt das in der Landesverfassung Schleswig-Holstein in § 10 Abs. 3 genannte Recht in den Mittelpunkt ihrer Arbeit: „Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“ Die NoBiG fördert dieses Recht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die berufliche Qualifizierung, die berufliche Bildung und Weiterbildung, das Arbeitstraining, die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie die Berufsausbildung.

Das Arbeitsfeld ist im Wesentlichen der Übergang von der Schule in den Beruf, überwiegend für junge Menschen, die diesen Schritt nicht im Rahmen des Regelangebotes bewältigen können. Zudem entwickelt die NoBiG in Abstimmung mit der Stadt Norderstedt Projekte im Sinne der städtischen Entwicklungsziele.

Die Tätigkeit wird insbesondere durch die Trägerschaft des Jugendaufbauwerks Norderstedt im Sinne des Jugendaufbauwerksgesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfüllt.

Im Bereich der Stadt Norderstedt haben „freie Träger“ ihre Arbeit nahezu komplett eingestellt. Mit den Maßnahmen, bspw. zur Berufsvorbereitung als Pflege- oder Gastronomiehelfer können keine wirtschaftlichen Gewinne erzielt werden. Die NoBiG erhält ihre Aufträge überwiegend vom Jobcenter der Arbeitsagenturen, welche eine europaweite Ausschreibung durchführen. Es bestehen finanzielle Risiken, z.B. das Teilnehmer wegfallen oder das vereinbarte Vergütungen erst spät beglichen werden. Mangelnde Rentabilität und fehlende wirtschaftliche Attraktivität werden an dieser Stelle ausdrücklich gesehen. Dies spricht für ein partielles Marktversagen.

Die Maßnahmen der NoBiG fokussieren sich auf Norderstedter und Teilnehmer in einem Umkreis von ca. 20 km um Norderstedt herum. In örtlicher Hinsicht bezieht sich die Geschäftstätigkeit der NoBiG allein auf den Bereich der Stadt Norderstedt. Ein anderes Bundesland, insbesondere Hamburg, wird nicht tangiert. Eine Wettbewerbssituation über den angegebenen Bereich hinaus ist nicht gegeben. Mithin scheidet offensichtlich eine Wettbewerbsverfälschung aus. Eine Beeinträchtigung des Handels zu anderen Mitgliedstaaten, hier käme allenfalls Dänemark in Betracht, ist offenkundig nicht ersichtlich.

Die NoBiG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 BETRAUTES UNTERNEHMEN UND ART DER DIENSTLEISTUNGEN (ZU ART. 4 DAWI-FREISTELLUNGSBESCHLUSS)

1. Die Stadt Norderstedt betraut die NoBiG mit den folgenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die berufliche Qualifizierung, die berufliche Bildung und Weiterbildung, das Arbeitstraining, die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie die Berufsausbildung
 - Trägerschaft des Jugendaufbauwerks Norderstedt im Sinne des Jugendaufbauwerkesgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
 - Schaffung und Erhalt der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Werkstätten
 - Beauftragung externer Dienstleister mit der Durchführung einzelner Aufgabenmodule
2. Bei den Aufgaben nach Abs. 1 handelt sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission, hier insbesondere des Artikels 2 Abs. 1 lit. c): „Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.“
3. Die Betrauung der NoBiG erfolgt für 10 Jahre. Die Betrauung kann verlängert werden, wenn die Stadt Norderstedt zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.
4. Die Betrauung bezieht sich auf das Stadtgebiet Norderstedts.
5. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 BERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER AUSGLEICHZAHLUNGEN (ZU ART. 5 DAWI-FREISTELLUNGSBESCHLUSS)

1. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen und Investitionszuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.

Die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen beziehen sich auf die Nettokosten. Diese sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten Kosten einschließlich der Gemeinkosten und der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielten Einnahmen andererseits.

2. Der voraussichtliche Zuschussbedarf der NoBiG für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Erfolgsplanung der Gesellschaft,

dokumentiert im jeweiligen beschlossenen Wirtschaftsplan und darauf basierend im Haushaltsplan der Stadt Norderstedt.

3. Die NoBiG stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, insbesondere durch eine Trennungsrechnung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die zugrunde gelegten kostenrechnerischen Grundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Grundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung, führt die NoBiG Aufzeichnungen.
4. Die NoBiG stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dienen.
5. Führen nicht vorhergesehene Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Die NoBiG hat den höheren Finanzbedarf der Stadt Norderstedt rechtzeitig anzuzeigen und einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und beschließen zu lassen.
6. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der NoBiG auf die Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt.

§ 3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DAWI-FREISTELLUNGSBESCHLUSS)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die NoBiG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen.
3. Im Falle von zu viel geleisteten Zuschusszahlungen ist der überschießende Betrag von der NoBiG an die Stadt Norderstedt zurück zu erstatten. Eine sich dabei ergebende Überkompensierung von maximal 10% kann auf das nächste Jahr übertragen und von der Ausgleichszahlung des Folgejahres abgezogen werden.

§ 4 VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 7 DAWI-FREISTELLUNGSBESCHLUSS)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 HINWEIS AUF GRUNDLAGENBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

1. Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Oberbürgermeisterin mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
2. Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren.
3. Die Betrauung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Norderstedt, den XX.XX.XXXX

Elke Christina Roeder
(Oberbürgermeisterin)